

<p>Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH</p> <p>Entwicklungs- und Prüflabor Holztechnologie GmbH</p> <p>Zellescher Weg 24 01217 Dresden</p>		 

Sicherheitshandbuch Fremdfirmeneinsatz

Erstellt / Bearbeitet	Geprüft	Freigegeben	
<p>Dieter Schulze (ias) Fachkraft für Arbeitssi- cherheit</p> <p>Datum: 01.11.2018 <i>nach DiStot ausgewidert</i></p> <p>..... i.A. Unterschrift</p>	<p>Dipl. Ing. Lutz Walter R100</p> <p>Datum: 30.01.2019</p> <p><i>L. Walter</i> Unterschrift</p>	<p>Prof. Dr. rer. nat. Steffen Tobisch Institutsleiter / Geschäftsführer</p> <p>Datum: <i>31.1.19</i></p> <p><i>Steffen Tobisch</i> Unterschrift</p>	<p>Dipl. Kaufm. Götz Haake Geschäftsführer</p> <p>Datum: <i>27.3.2019</i></p> <p><i>Götz Haake</i> Unterschrift</p>
<p>Änderungen: neue Formatierung, redaktionelle Überarbeitung</p>			
<p>Vorgängerversion: Sicherheitshinweise IHD / EPH (ohne Datum/Stand) Merkblatt Fremdfirmen im IHD / EPH (Stand: 12/2012)</p>			

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Begriffe	3
3	Allgemeines.....	3
4	Ansprechpartner.....	4
4.1	Projektverantwortlicher / Aufsichtsführender Auftraggeber	4
4.2	Verantwortlicher der Fremdfirma	4
4.3	Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen.....	4
4.4	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung	5
5	Gefährdungsbeurteilung – Schutzmaßnahmen	5
6	Regelungen bei der Durchführung von Arbeiten auf unserem Institutsgelände	5
6.1	Allgemeine Regelungen	5
6.1.1	Unterweisung	5
6.1.2	Fremdfirmenmitarbeiter.....	5
6.1.3	Ausführungsbeginn – An- und Abmeldung.....	6
6.1.4	Befahren des Institutsgeländes – Abstellen von Fahrzeugen und Bauwagen	6
6.1.5	Lagerung	6
6.1.6	Verhalten im Institutsgelände	6
6.1.7	Arbeitsort.....	7
6.1.8	Nutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers (IHD / EPH) durch den Auftragnehmer	8
6.1.9	Nutzung von Material des Auftraggebers (IHD / EPH) durch den Auftragnehmer.....	8
6.1.10	Unterbrechung der Arbeiten	8
6.1.11	Geheimhaltung	8
6.2	Regelungen zum Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz.....	8
6.2.1	Arbeitsmittel der Fremdfirma.....	8
6.2.2	Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen	8
6.2.3	Arbeiten im Bereich von Krananlagen	9
6.2.4	Elektrische Einrichtungen / Medien	9
6.2.5	Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung	9
6.2.6	Gefahrstoffe.....	9
6.2.7	Gewässerschutz / Bodenschutz	9
6.2.8	Abfallentsorgung	10
6.2.9	Brandschutz	10
6.2.10	Explosionsschutz.....	10
7	Verhalten in Notfällen	11
7.1	Brand und Evakuierung.....	11
7.2	Unfälle.....	13
7.3	Sonstige Störungen	13

1 Geltungsbereich

Dieses „Sicherheitshandbuch Fremdfirmeneinsatz“ beschreibt alle wesentlichen sicherheitsrelevanten Informationen und Anforderungen, die für einen sicheren Einsatz Ihres Unternehmens auf unserem Institutsgelände relevant sind. Ziel ist es, einheitliche Vorgaben bzgl. Anforderungen zum Schutz von Personen, von Sachwerten und der Umwelt zu schaffen. Es werden Schnittstellen zwischen den werkvertraglich gebundenen Fremdfirmen und unseren Gesellschaften beschrieben.

Das "Sicherheitshandbuch Fremdfirmeneinsatz" ist Bestandteil aller mit unseren Gesellschaften geschlossenen Werkverträge. Die Einhaltung ist damit verpflichtend.

Dieses „Sicherheitshandbuch für Fremdfirmeneinsatz“ gilt gleichermaßen für das:

Institut für Holztechnologie Dresden gemeinnützige GmbH	„IHD“
und das	
Entwicklungs- und Prüflabor Holztechnologie GmbH	„EPH“.

Ansprechpartner ist der Auftraggeber des IHD bzw. der EPH.

Dieses „Sicherheitshandbuch Fremdfirmeneinsatz“ gilt nicht für Lieferanten, die im Rahmen von Lieferverträgen, insbesondere Werklieferverträgen, die Lieferung von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen zum Gegenstand hat.

2 Begriffe

In diesem Sicherheitshandbuch werden folgende Begriffe verwendet:

Baustelle gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) § 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ...

Koordinator gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) § 3 Koordinierung

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 (BaustellV) beauftragte Dritte können die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

Für alle Tätigkeiten, die durch Fremdfirmen in unseren Gesellschaften durchgeführt werden und die nicht in den Geltungsbereich der Baustellenverordnung fallen, werden **Projektverantwortliche** benannt, die auch die Funktion eines Aufsichtsführenden im Sinne der DGUV V1 der VBG §§ 5-6-7-8-9 erfüllen. Im Text des Sicherheitshandbuchs Fremdfirmeneinsatz wird für die oben genannten Funktionsbezeichnungen vertretend der Begriff – Auftraggeber – verwendet.

3 Allgemeines

Alle Mitarbeiter von Fremdfirmen sind im Rahmen der Erfüllung des Werkvertrags verpflichtet, alle relevanten EU-Verordnungen, nationale Gesetze und Verordnungen, Sicherheitsbestimmungen, DGUV Vorschriften und Regeln sowie Technische Regeln einzuhalten. Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Institutes aufnehmen. Ebenso ist es Pflicht, die Regelungen dieses Sicherheitshandbuches einzuhalten. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, weitere Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt. **Der Verantwortliche der Fremdfirma vor Ort ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Fremdfirmenmitarbeiter verantwortlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV V1).**

Das Auftragsformular für Werkverträge beschreibt im Punkt Qualität und Sicherheit zusammenfassend die wichtigsten Grundsätze zu Arbeitssicherheit – Brandschutz – Umweltschutz.

In den Unternehmen IHD und EPH wird auf der Grundlage von Verfahrensanweisungen unter anderen das Arbeitserlaubnisverfahren angewendet. Weitere wichtige Verfahrensanweisungen, die technologische und arbeitssicherheitstechnische Regelungen für die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten und anderen **gefährlichen Arbeiten** enthalten, sind:

- Schweißen und andere thermische Verfahren
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Schachtarbeiten
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten an elektrischen Anlagen (ggf. auch unter Spannung)

Der organisatorische Ablauf eines Fremdfirmeneinsatzes setzt sich aus folgenden Inhalten zusammen:

Aktion	Zuordnung	
Anfrage	IHD/EPH	
Angebotsabgabe		Fremdunternehmen
Werkvertrag	IHD/EPH	Fremdunternehmen
Anmeldung / Empfang / Zentrale	IHD/EPH	Fremdunternehmen
Jahresunterweisung		Fremdunternehmen
Erstellung Arbeitserlaubnis (nur für gefährliche Arbeiten erforderlich)	IHD/EPH	Fremdunternehmen
Leistungserbringung		Fremdunternehmen
Abnahme der Leistung – Bestätigung	IHD/EPH	Fremdunternehmen
Abmeldung	IHD/EPH	Fremdunternehmen

4 Ansprechpartner

Kommunikation ist einer der wichtigsten Faktoren für einen reibungslosen und sicheren Ablauf der geplanten Arbeiten. Eindeutige Regelungen helfen, eine zielgerichtete Kommunikation zwischen Mitarbeitern der Fremdfirma und Mitarbeitern unseres Unternehmens zu ermöglichen. Informationsdefizite können dadurch vermieden werden.

4.1 Projektverantwortlicher / Aufsichtsführender Auftraggeber

Die Benennung und die telefonische Erreichbarkeit unserer Kontaktperson erfolgt im Werkvertrag.

4.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Verantwortliche Ihres Unternehmens, der vor Ort die Verantwortung trägt, ist von Ihnen vor der Arbeitsausführung zu benennen. Sollte der Verantwortliche im Laufe des Auftrages wechseln (z. B. bei verschiedenen Schichten), so ist dies unserem Verantwortlichen umgehend mitzuteilen.

4.3 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

Wenn Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich gemeinsam tätig werden, muss gemäß § 6 DGUV V1 "Grundsätze der Prävention" eine Person bestimmt werden, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, um eine gegenseitige Gefährdung zu verhindern. Diese Person ist mit Weisungsbefugnis auszustatten.

Zu den Aufgaben dieser Person gehört es, einzugreifen, wenn vereinbarte festgelegte Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, Arbeitsschutzbestimmungen missachtet oder Personen gefährdet werden.

Grundsätzlich sollte ein Eingreifen immer über den Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgen. Eine Ausnahme von diesem Regelfall ist dann gegeben, wenn eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht.

In diesem Fall hat die befugte Person unverzüglich entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Arbeitsunterbrechung, Anweisen von zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen). Der jeweilige Vorgesetzte ist danach umgehend zu informieren.

4.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach Baustellenverordnung

Ist Ihr Unternehmen **nach der Baustellenverordnung** mit der Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordination (nachfolgend SiGe-Koordination) beauftragt, müssen die von dort gegebenen Anweisungen unbedingt befolgt werden. Im Falle der Übertragung aller Pflichten nach der Baustellenverordnung, haben Sie diese in eigener Verantwortung zu treffen.

- a) Während der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens muss der SiGe-Koordinator:
- die vorgesehenen Maßnahmen koordinieren,
 - den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten sowie
 - die Unterlagen mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenstellen.
- b) Während der Ausführung des Bauvorhabens muss der SiGe-Koordinator:
- die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes koordinieren,
 - darauf achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
 - den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen,
 - die Zusammenarbeit der Arbeitgeber organisieren und
 - die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber koordinieren.

5 Gefährdungsbeurteilung – Schutzmaßnahmen

Auftraggeber und Fremdfirma / Auftragnehmer sind nach § 8 ArbSchG verpflichtet, zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzuarbeiten und sich über die von ihren jeweiligen Tätigkeiten ausgehenden Gefahren zu informieren. Dies setzt jedoch voraus, dass mögliche Gefährdungen im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

Je nach Arbeitsaufgabe können Gefährdungen für Mitarbeiter des Auftraggebers und für Fremdfirmenmitarbeiter entstehen.

Verantwortlich für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung für die Mitarbeiter der Fremdfirmen ist der Auftragnehmer.

Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen. Die Umsetzung ist zu überprüfen.

Werden bei der Durchführung der Arbeiten zusätzliche potenzielle Gefährdungen erkannt, ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung umgehend zu überarbeiten.

6 Regelungen bei der Durchführung von Arbeiten auf unserem Instituts-gelände

6.1 Allgemeine Regelungen

6.1.1 Unterweisung

Der Verantwortliche der Fremdfirma muss seine Mitarbeiter vor Beginn des Einsatzes über den Inhalt dieses Sicherheitshandbuches und über mögliche, bei den Arbeiten auftretenden Gefährdungen, sowie über die vereinbarten Schutzmaßnahmen unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich festzuhalten und auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen. Setzt die Fremdfirma Subunternehmen ein, muss dafür eine Genehmigung eingeholt und das Subunternehmen in gleicher Weise unterwiesen werden.

6.1.2 Fremdfirmenmitarbeiter

Zu den Pflichten des Fremdunternehmers gehört auch die Auswahl geeigneter Mitarbeiter für diesen Auftrag. Auswahlkriterien sind neben der fachlichen Kompetenz und der Zuverlässigkeit auch die gesundheitliche Eignung

der Mitarbeiter. Für bestimmte Tätigkeiten können arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben sein. Für bestimmte Personengruppen (z. B. Jugendliche oder werdende Mütter) sind Einschränkungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsablauf, körperlichen Belastungen oder gar Beschäftigungsverbote zu beachten. Die Fremdfirma ist verpflichtet, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (z. B. Lohnsteuerkarte, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung). Sind eingesetzte Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maß der deutschen Sprache mächtig, muss die Fremdfirma geeignete Maßnahmen treffen, um die notwendigen Informationen dieses Sicherheitshandbuches und weiteren Anweisungen am Einsatzort zu vermitteln.

6.1.3 Ausführungsbeginn – An- und Abmeldung

Der Ausführungsbeginn (falls nicht im Vertrag vereinbart) bzw. die erforderlichen Absperrungen sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen bzw. abzustimmen. Die Arbeiten sind generell Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchzuführen. Der Zu- und Ausgang zum und vom Institutsgelände außerhalb dieser Zeit ist mit dem Verantwortlichen des IHD / EPH abzustimmen.

Beim Betreten des Institutsgeländes müssen sich die Mitarbeiter der Fremdfirma anmelden und werden registriert. Die erhaltenen Schlüssel bzw. Chipkarten sind nach Beendigung beim Verantwortlichen des IHD / EPH abzugeben.

6.1.4 Befahren des Institutsgeländes – Abstellen von Fahrzeugen und Bauwagen

Fremdfahrzeuge dürfen das Institutsgelände nur mit einer Einfahrtgenehmigung der Rezeption befahren. Die Ein- und Ausfahrt zum Institutsgelände hat nur über das Schiebeter (Hofzufahrt vom Zelleschen Weg), dem Osttor (über die Heinrich-Greif-Straße) und / oder den Parkplatz (vom Zelleschen Weg) zu erfolgen.

Auf dem Institutsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h begrenzt.

Das Abstellen von Fremdfirmenfahrzeugen ist auf dem Institutsgelände nur kurzzeitig zum Zwecke des Be- und Entladens gestattet. Falls die Fremdfirmenfahrzeuge in begründeten Fällen auf dem Institutsgelände verbleiben müssen, werden vom Empfang Parkkarten ausgegeben. Diese sind beim Abstellen der Fahrzeuge auf dem Institutsgelände sichtbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Das Abstellen von Bauwagen / Baucontainern sowie sonstigen Anlagen und Geräten auf dem Institutsgelände ist rechtzeitig anzumelden.

6.1.5 Lagerung

Die Ablagerung von Baumaterialien und sonstigen Stoffen hat nur auf den zugewiesenen und mit dem Verantwortlichen des IHD / EPH abgestimmten Flächen zu erfolgen.

Es dürfen nur die zugewiesenen Zwischenlagerflächen genutzt werden, die bei Auftragsende gesäubert und geräumt zu hinterlassen sind. Die Materiallager müssen so angelegt sein, dass der Betriebsablauf, Transport und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.

Die Lagerung von brennbaren Stoffen muss unter Brandschutz Gesichtspunkten erfolgen.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geeigneten Behältnissen und den dafür geltenden Maximalmengen mitgeführt und gelagert werden.

6.1.6 Verhalten im Institutsgelände

Auf dem gesamten Institutsgelände gilt ein Alkoholverbot. Es ist untersagt, alkoholische Getränke mit auf das Institutsgelände zu bringen. Die Nicht-Beachtung hat den unverzüglichen Verweis vom Institutsgelände zur Folge.

Auf dem gesamten Institutsgelände ist das Rauchen und offenes Feuer aufgrund der bestehenden Brand- und Explosionsgefahr streng verboten. Ausnahmen für das Rauchverbot gibt es in gesondert gekennzeichneten Bereichen.



Elektrische Heizgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Funk- und Fernsehgeräte dürfen nicht mit auf das Institutsgelände gebracht werden.

Sie sind verpflichtet, die Sicherheitskennzeichen zu beachten. Gebots- und Verbotsschilder sind einzuhalten.



Achtung: Auf dem gesamten Institutsgelände muss mit Stapler- und PKW / LKW-Verkehr gerechnet werden.



Für auf dem Institutsgelände abhanden gekommenes Werkzeug oder Material wird kein Ersatz geleistet. Lassen Sie Werkzeug und Material nicht unbeaufsichtigt oder verschließen Sie es während der Pausen und bei Arbeitsende. Gleiches gilt für private Gegenstände. Helfen Sie mit, mögliche Diebstähle zu verhindern.

6.1.7 Arbeitsort

Der Aufenthalt der Mitarbeiter von Fremdfirmen ist auf das unmittelbare Umfeld des Auftrages zu beschränken.

Sie dürfen nur Institutsbereiche betreten, in denen Sie den Auftrag ausführen bzw. die vorgegebenen Wege dorthin.

Abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Räume oder Orte zu betreten oder zu befahren, ist grundsätzlich verboten.



Türen in Fluchtwegen und Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen und müssen jederzeit freigehalten werden. Brandschutz- und Erste Hilfe-Einrichtungen sowie Sicherheitsschilder dürfen nicht zugestellt werden.

Bei allen Arbeiten ist der Arbeitsplatz oder die Baustelle so ordentlich zu halten, wie es für die Sicherheit und Qualität der Arbeit erforderlich ist. An den Arbeitsplatz angrenzende Maschinen und Materialien sind gegen Beschädigung oder Verschmutzung zu schützen. Bei Arbeiten über mehrere Tage ist die Arbeitsstelle täglich im aufgeräumten und gesicherten Zustand zu verlassen. Die Arbeitsplätze/Arbeitsbereiche müssen nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt und gesäubert werden.

Der Einstieg in geschlossene Kanalsysteme, Behälter, usw. darf nur unter entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen und Anwendung des Erlaubnisverfahrens erfolgen und ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Arbeitsbereiche müssen von der Fremdfirma abgesperrt und gekennzeichnet werden, wenn eine Gefährdung Dritter besteht. Dies kann z. B. bei Baustellen, Gerüsten, Gruben, Kanälen, Bodenöffnungen, etc. notwendig sein.

Bei Tätigkeiten oberhalb von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen besteht die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Es müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachmitteln getroffen werden. Bei Arbeiten über Maschinen ist sicherzustellen, dass während oder nach der Tätigkeit keine Gegenstände wie z. B. Werkzeuge, Schrauben etc. in die Maschinen fallen können.

Erdarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn dafür eine Schachterlaubnis vorliegt. Bei derartigen Arbeiten ist besonders auf die im Erdreich befindlichen Kabel und Rohre (z. B. Wasser, Abwasser, Gas) zu achten. Die Ausschachtungen sind gegen Erdbeben zu sichern. Ebenfalls muss der Bereich abgesperrt und gekennzeichnet werden (innerhalb von Verkehrswegen mit Beleuchtung).

6.1.8 Nutzung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers (IHD / EPH) durch den Auftragnehmer

In besonderen Fällen und nach vertraglicher Vereinbarung kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer ausgewählte Arbeitsmittel zur Nutzung bereitstellen. Für die Nutzung prüfpflichtiger Arbeitsmittel des Auftraggebers, wie Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen, durch den Auftragnehmer sind folgende Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:

- Nachweis der Befähigung durch Vorlage des entsprechenden Befähigungsnachweises
- Nachweis einer aktuellen Unterweisung – nicht älter als ein Jahr

Der Auftragnehmer (Entleiher) haftet für verursachte Schäden. Für die Nutzung gelten die einschlägigen arbeits-sicherheits-technischen Vorschriften. Die Bereitstellung der Arbeitsmittel entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht der Kontrolle des Arbeitsmittels vor der Nutzung. Die spezifische Einweisung zu den aktuellen betrieblichen Gegebenheiten erfolgt durch eine benannte Person des Auftraggebers vor Arbeitsbeginn.

6.1.9 Nutzung von Material des Auftraggebers (IHD / EPH) durch den Auftragnehmer

Jegliche Materialentnahmen aus dem Bestand des IHD bzw. EPH sind unzulässig.

6.1.10 Unterbrechung der Arbeiten

Bei Unterbrechung oder zeitweiliger Stilllegung der Arbeiten informiert der Verantwortliche der Fremdfirma den Auftraggeber über bestehende oder mögliche Unfallgefahren. Gegebenenfalls sind weitere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren.

6.1.11 Geheimhaltung

Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowohl während der Dauer Ihrer Tätigkeit als auch nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. **Es gilt ein Fotografier – Verbot auf dem gesamten Institutsgelände.** Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der zuständigen verantwortlichen Ansprechpartner möglich.

6.2 Regelungen zum Arbeits-, Brand-, Gesundheits- und Umweltschutz

6.2.1 Arbeitsmittel der Fremdfirma

Alle eingesetzten Geräte, Werkzeuge, etc. müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der arbeitssichere Zustand gewährleistet ist. Bei prüfpflichtigen Geräten (z. B. Leitern, Hebebühnen, Stapler oder ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel) müssen Prüfintervalle eingehalten sein. Achten Sie besonders auf mögliche Beschädigungen an Kabelverbindungen.

6.2.2 Leitern, Gerüste, Hubarbeitsbühnen

Leitern, Gerüste und Hubarbeitsbühnen müssen den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Für den betriebssicheren Auf- und Abbau von Gerüsten ist der Unternehmer der Gerüstbauarbeiten verantwortlich. Er hat für eine Prüfung und Kennzeichnung der Gerüste nach DIN 4420 bzw. DIN 4422 zu sorgen und diese nachzuweisen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss vor Ort vorzuliegen. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung der Gerüste ist jeder Unternehmer, der die Gerüste benutzt, verantwortlich. Wenn Sie selbst Gerüste ohne Einschaltung einer Fachfirma aufstellen, so müssen Sie ebenfalls die Einhaltung der Vorschriften sicherstellen und nachweisen.

Vor jeder Benutzung muss eine Sichtkontrolle erfolgen.

Alle Gerüste und Hubarbeitsbühnen, die mehr als 1,00 m über dem Boden liegen, müssen Geländerholme zum Schutz vor Abstürzen haben.

Die Standsicherheit von fahrbaren Gerüsten ist durch ein ausreichendes Verhältnis von Breite zu Höhe sicherzustellen. Rollen und Ausleger sind bei der Benutzung festzustellen. Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen darauf aufhalten. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgewiesenen Personen benutzt werden.

Bei allen Arbeiten in der Höhe kann die Gefahr von herabfallenden Gegenständen bestehen. Der Bereich um Leitern und Hubarbeitsbühnen ist dann entsprechend abzusichern. Bei Gerüsten kann dies z. B. durch Fangnetze erfolgen.

6.2.3 Arbeiten im Bereich von Krananlagen

Bei Arbeiten im Bereich von Krananlagen besteht die Gefahr von schwebenden und ggf. abstürzenden Lasten. Arbeiten in diesem Bereich sind daher nur nach Genehmigung des Auftraggebers sowie in Absprache mit dem Betreiber gestattet. Während der Arbeiten muss sichergestellt werden, dass die Krananlage nicht in Betrieb genommen werden kann (z. B. Abschließen des Hauptschalters, mechanische Anschläge).



6.2.4 Elektrische Einrichtungen / Medien

Arbeiten an elektrischen Anlagen / Medien sind von einer Elektrofachkraft auszuführen und von einer verantwortlichen Elektrofachkraft zu prüfen und freizugeben.

Die Abschaltung des elektrischen Stroms und anderer Medien (Druckluft, Wasser, Gas, Heizung) muss frühzeitig beantragt werden, sodass entsprechende Absprachen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von unserer Elektrofachkraft vorgenommen werden – ausgenommen Sonderregelungen.



Eigenmächtige Handlungen an allen elektrischen Einrichtungen sind verboten.

Die von Ihnen verwendeten elektrischen Betriebsmittel müssen in vorschriftsmäßigem Zustand sein.

6.2.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Arbeitskleidung

Innerhalb des Institutsgeländes ist geeignete Arbeitskleidung sowie erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu tragen. In den Labor- und Technikumsbereichen sind Sicherheitsschuhe zu tragen. In gekennzeichneten Lärmbereichen muss Gehörschutz getragen werden. Die Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung ist von der Fremdfirma für ihre Mitarbeiter bereitzustellen und von den Mitarbeitern zu benutzen (s. Jahresunterweisung Fremdfirmen).



6.2.6 Gefahrstoffe

Sofern Sie im Rahmen des Auftrags Gefahrstoffe einsetzen, müssen diese im Vorfeld vom Auftraggeber freigegeben werden. Die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung müssen eingehalten werden.

Mitarbeiter, die mit den Gefahrstoffen arbeiten, sind anhand der zugehörigen Betriebsanweisung für Gefahrstoffe vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Der Auftraggeber (IHD/EPH) kann verlangen, dass ihm die entsprechende Dokumentation der Unterweisung vorgelegt wird. Die Betriebsanweisung und die Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Gefahrstoffe sind im Arbeitsbereich vorzuhalten. Bei der Lagerung, dem Umfüllen, der Verarbeitung und der Entsorgung sind die jeweiligen Gefahrenhinweise (H-Sätze) und Sicherheitshinweise (P-Sätze) zu beachten.

Sollten Gefahrstoffe in andere Behältnisse umgefüllt werden, dürfen nur für den Gefahrstoff geeignete Behältnisse verwendet werden. Das Behältnis ist mit der Bezeichnung des Gefahrstoffes und den am Originalgebinde angebrachten Gefahrensymbolen nach GHS-Verordnung zu kennzeichnen.

6.2.7 Gewässerschutz / Bodenschutz

Es muss beim Umgang und der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sichergestellt werden, dass diese nicht in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangen können. Die Lagerung darf nur in entsprechenden Systemen oder in geeigneten und ausreichend dimensionierten Auffangwannen erfolgen. Es müssen durch den Auftragnehmer geeignete Aufsaug- und Eindämmmaterialien vorhalten, um Leckagen bewältigen zu können.

Sollte dennoch einmal ein wassergefährdender Stoff in die Kanalisation oder ins Erdreich gelangt sein, so muss der Auftraggeber oder eine weitere zuständige Stellung umgehend informiert werden, um Notfallmaßnahmen einleiten zu können.

6.2.8 Abfallentsorgung

Sie müssen alle Materialien einschließlich Verpackungen und Gefahrstoffen grundsätzlich selbst entsorgen. Dazu müssen diese Materialien wieder vom Institutsgelände mitgenommen werden. Die Entsorgung von Restmaterialien in die Container des IHD ist untersagt.

Sofern im Rahmen des Werkvertrages vereinbart wurde, dass Sie definierte Entsorgungswege unseres Unternehmens nutzen können, ist dies mit dem Auftraggeber zu besprechen.

Es ist in diesen Fällen eine Abfalltrennung nach unseren Vorgaben erforderlich. Kosten durch Zuwiderhandlungen (z. B. falsche Zuordnung der Abfallfraktionen) werden Ihnen in Rechnung gestellt.

6.2.9 Brandschutz

Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten Heißarbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten) erforderlich sind, müssen diese Arbeiten mittels Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten vom Auftraggeber genehmigt werden. Die aufgeführten Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Beachten Sie auch, dass ggf. Sondermaßnahmen (Abschalten) bzgl. der Rauchmelder notwendig sein können, bevor Sie mit den Arbeiten beginnen. Gasflaschen müssen entsprechend den Vorschriften gesichert werden. Die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen für Schweißarbeiten sind einzuhalten. Es besteht hierbei ein erhöhtes Risiko.

Durchbrüche durch Brandschutzwände und Decken sind nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet. Es werden hier im Einzelfall notwendige Maßnahmen festgelegt.

Nach Abschluss der Arbeiten ist ein fachgerechter Verschluss der Durchbrüche durch den Verursacher zu veranlassen.

6.2.10 Explosionsschutz

Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen und Rohrleitungen sind nur mit gesonderter Genehmigung gestattet. Diese Arbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein.



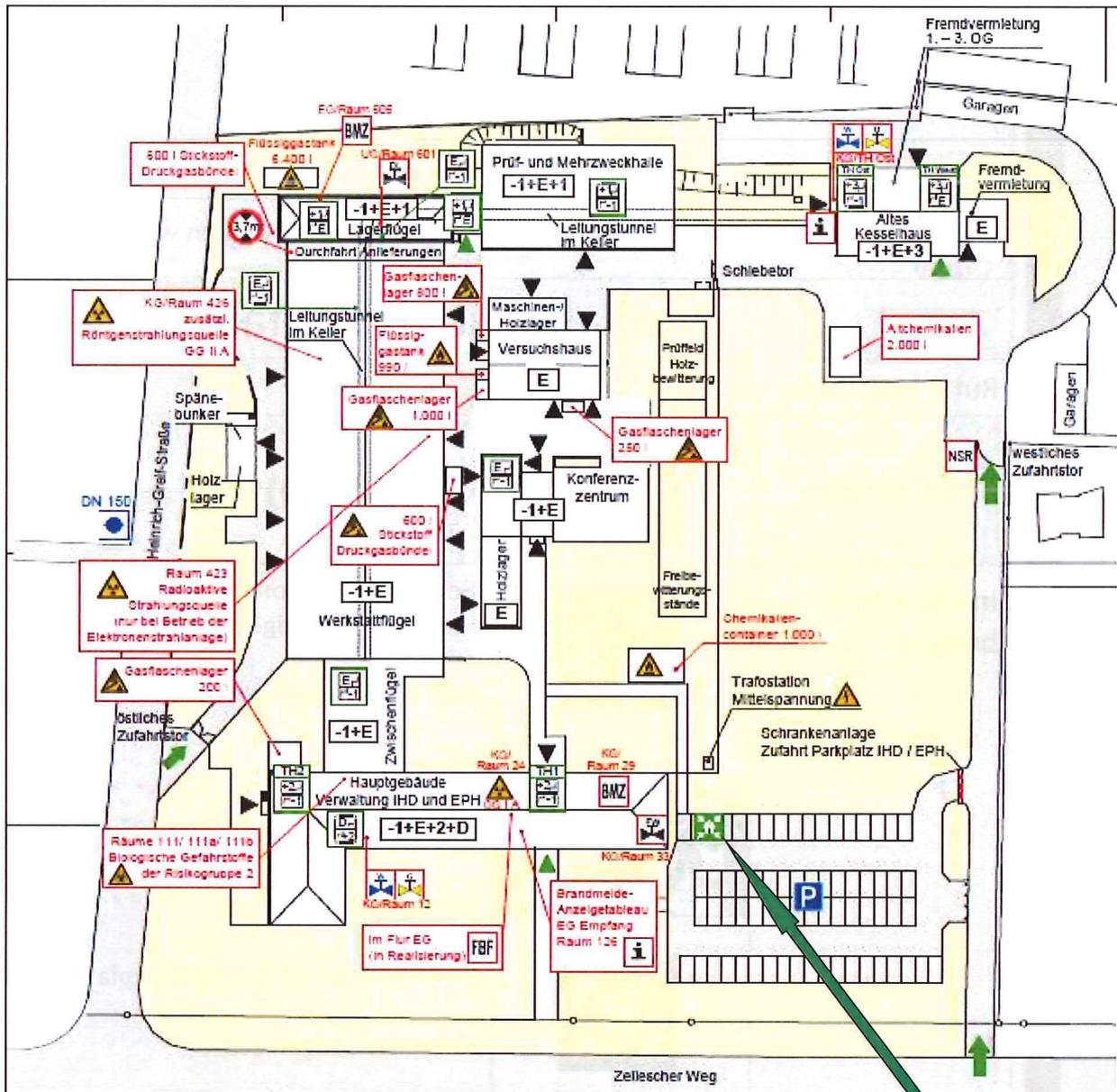
7 Verhalten in Notfällen

7.1 Brand und Evakuierung

Brände verhüten		
		
Offene Flamme - Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten		
Verhalten im Brandfall		
Ruhe bewahren		
Brand melden		Notruf  (0)112 alarmieren
In Sicherheit bringen		Gefährdete Personen warnen Hausalarm betätigen Hilflose mitnehmen
		Türen schließen Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
		Aufzug nicht benutzen Sammelstelle am Zentralparkplatz aufsuchen Auf Anweisungen achten
Löschversuch unternehmen		Feuerlöscher benutzen

In Notfällen kann es erforderlich sein, dass die Gebäude geräumt werden müssen. Dies wird durch ein akustisches Warnsignal (Sirenton) bekannt gegeben. Begeben Sie sich in diesen Fällen bitte über die gekennzeichneten Fluchtwege zum Sammelplatz.

Die Lage des **Sammelplatzes** können Sie auch den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen entnehmen. Melden Sie sich dort bei dem Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers.



Übersichtsplan IHD / EPH – Stand 07.04.2017



7.2 Unfälle

Die Fremdfirma ist für die Organisation der Ersten Hilfe selbst verantwortlich. Sollte es zu Unfällen kommen, muss der Rettungsdienst direkt gerufen werden.

Die Einweisung erfolgt über den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Notruf: (0) 112

Wo ist es passiert
Was ist passiert?
Wie viele Personen sind verletzt?
Welche Gefahren bestehen?
Wer meldet?
Warten auf Rückfragen!

Jeder Unfall ist unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen. Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

7.3 Sonstige Störungen

Bei allen sonstigen Gefahren, z. B. durch Gasaustritt oder Rohrleitungsbruch, muss der Auftraggeber unverzüglich informiert werden.

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen unverzüglich zu melden.

